



Düngebedarfsermittlung zu einer zweiten Hauptkultur und Herbstdüngung

Nach der Ernte einer frühräumenden ersten Hauptkultur, wie beispielsweise GPS- oder den ersten Getreideflächen, ist bei einer geplanten Düngung einer nachfolgenden zweiten Hauptkultur, wie Feldfutter (bspw. Ackergras) eine schriftliche Düngebedarfsermittlung für N und P zu erstellen. Der Düngebedarf orientiert sich auch hier an dem durchschnittlichen Ertrag, der in den vergangenen fünf Jahre erzielt wurde.

Für zweite Hauptkulturen, die nach dem 01. Juni des Anbaujahres etabliert werden, ist im Rahmen der N-Bedarfsermittlung ein pauschaler Abschlag von 25 kg N/ha für die N-Nachlieferung (org. Düngung des Vorjahres, N_{\min} , Humus) vom N-Bedarf abzuziehen. Eine Düngung nach der letzten Ernte einer zweiten Hauptfrucht ist nicht zulässig. Diese Regelung gilt daher nur in Verbindung mit einer Ernte der zweiten Hauptkultur in diesem Kalenderjahr. Andernfalls greift die bekannte max. 30 kg NH_4 -N / 60 kg N-Gesamt-Regelung zur N-Düngung im Herbst. Prinzipiell darf zu Feldfutter und Zwischenfrüchten nach der Hauptfruchternte in diesem Rahmen bis zum 01. Oktober gedüngt werden, wenn diese bis zum 15. September angesät wurden und ein dokumentierter Düngebedarf vorliegt. Kulturen, die nach Düngeverordnung im Herbst einen N-Düngebedarf aufweisen (bspw. Winterraps oder Wintergerste nach Getreidevorfrucht), sind über das Rahmenschema Herbstdüngung definiert. Der ermittelte Düngebedarf ist in dem Formblatt „Rahmenschema zur Herbstdüngung“ zu dokumentieren. Beide Formulare sind unter [Düngung Herbst | Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein \(lksh.de\)](https://www.lksh.de) zu finden.

Das ausgefüllte Formblatt für die Herbstdüngung ersetzt nicht die seit dem 01.05.2020 geforderte Dokumentation der tatsächlichen Düngung! Diese muss zusätzlich spätestens zwei Tage nach erfolgter Düngemaßnahme im Betrieb vorliegen. Des Weiteren muss die Menge an verfügbarem Stickstoff, die zu Winterraps oder Wintergerste ab dem Zeitpunkt der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 01. Oktober aufgebracht wurde, der N-Bedarfsermittlung im Frühjahr vollumfänglich angerechnet werden.

Auf Standorten mit einer hohen Phosphat-Versorgung (>25 mg P_{2O_5} / 100 g (DL-Methode)) darf bezüglich der P-Düngung die Phosphatabfuhr, auch im Rahmen einer Fruchtfolgedüngung, nicht überschritten werden.

Die Düngebedarfsermittlung kann direkt über das Düngeplanungsprogramm der Landwirtschaftskammer erstellt werden.